

Rüdiger Lautmann

Wie man Außenseiter draußen hält

ZUR KRIMINAL- UND ORDNUNGSPOLITIK
GEGENÜBER HOMOSEXUELLEN MÄNNERN UND FRAUEN

Seit im Jahre 1969 die Strafbarkeit der männlichen Homosexualität für Erwachsene abgeschafft und im Jahre 1973 die Schutzaltersgrenze weiter auf 18 Jahre gesenkt wurde, haben sich die Lebensbedingungen für homosexuelle Männer in mancher Hinsicht positiv gewandelt. Dies ist eines der raren Beispiele sowohl für eine Reform, die nichts kostete (ja sogar den Aufwand für den Kontrollapparat senkte), als auch für einen Rechtssetzungsakt, wo allein ein Federstrich des Gesetzgebers soziale Effekte der offiziös intendierten Art nach sich zog. Die günstigen Auswirkungen des § 175 n. F. StGB – von den Betroffenen teilweise unterschätzt, weil immer noch genügend reale Stigmatisierung übrig geblieben ist – bestehen vorwiegend in der Abnahme der förmlichen Strafverfahren (1968: über 3 Tsd., 1975: unter 1 Tsd.; die Abnahme der Verfolgungsintensität hatte bereits 1959 begonnen). Wichtiger und den historischen Prozeß einer Emanzipation dieser Randgruppe vorwärtstreibend sind die indirekten Wirkungen: die lange unterdrückte Entwicklung einer sozialen Identität und die Artikulation der Interessen homosexueller Frauen und Männer erhielten Auftrieb und traten in eine neue Phase ein, die gewiß weder geradlinig verläuft noch eindeutig positiv zu deuten ist, doch wenigstens der Friedhofsruhe in der Rekonstruktionsphase der Bundesrepublik entkam.

Ein öffentlich bemerktes Auftreten von Homosexuellen (zuerst: der Männer) setzte in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts ein. Mit Johann Baptist von Schweitzer (1834–1875) hatte der »Allgemeine deutsche Arbeiterverein« einen Vorsitzenden und das Parteiorgan »Sozialdemokrat« einen Herausgeber, der wegen Homosexualität bestraft worden war und als Rechtsanwalt Berufsverbot erhalten hatte. Der erste offen homosexuelle Autor wurde damals Karl Heinrich Ulrichs (1825–1895), ebenfalls Jurist, der auf eigene Kosten zwölf Schriften, »Forschungen über das Räthsel der mann-männlichen Liebe«, publizierte. Sein Kampf gegen die Expansion Preußens (und dessen antihomosexuellen Strafrechts) nach Hannover brachte ihm eine einjährige Gefängnisstrafe ein. Anschließend in Bayern lebend, wo Homosexualität damals ebenfalls noch straflos war, erschien er 1867 vor dem Juristentag in München, um eine Initiative gegen die sich ausbreitende Kriminalisierung zu begründen; doch die schockierten Juristen schrien ihn nieder.¹ Die Strafgesetzbücher des Norddeutschen Bundes von 1869 und dann des Deutschen Reichs von 1871 dehnten die Strafbarkeit auf alle Länder aus.

Die erste Emanzipationsgruppe wurde 1897 in Berlin gegründet; das »Wissenschaftlich-humanitäre Komitee«, unter Führung von Magnus Hirschfeld (1868–1935), entfaltete 35 Jahre hindurch eine kontinuierliche Aktivität, die sich in erster Linie gegen die Strafvorschrift richtete. Diese Arbeit gipfelte 1929 im Beschluß des

¹ Zur Geschichte vgl. James D. Steakley, *The Homosexual Emancipation Movement in Germany*, New York 1975; John Lauritsen/David Thorstad, *The Early Homosexual Rights Movement (1864–1935)*, New York 1974.

Rechtsausschusses im Reichstag, den § 175 zu streichen; dieser Beschluß – gefaßt mit einer Stimme Mehrheit, getragen von SPD, KPD und DDP sowie dem liberalen Strafrechtslehrer Kahl – wurde von der Selbstdestruktion des deutschen Parlamentarismus überholt und blieb insoweit wirkungslos.² Der Nationalsozialismus verschärfte bald die Strafvorschrift und bezog die Homosexuellen in seine Minoritätenjagd ein: In den Konzentrationslagern erlitten die Träger des Rosa Winkel mit das härteste Schicksal und die höchste Todesrate.³

In der Bundesrepublik glaubt der Staat, für die Homosexuellen genug getan zu haben, wenn er seinen Strafanspruch reduziert hat. Die fortdauernde soziale Diskriminierung, lange genug durch Pönalisierung und Folgekriminalität verstärkt, wurde bisher nicht als Thema für die Politik formuliert. Anders verfahren hier die staatlichen Instanzen etwa in den Niederlanden, wo eine aktive Sozialpolitik zur Besserung der Lebenschancen homosexueller Frauen und Männer vom Staat mit symbolischen, personellen und materiellen Mitteln betrieben wird.

In Deutschland, übrigens hüben wie drüben, hat sich im Verlauf der Reiche und Republiken eine so wechselvolle Verwaltungs- und Rechtsgeschichte gegenüber den Homosexuellen abgespielt, daß Klimabesserungen von den Betroffenen zwar vermerkt, nicht aber als Aufhebung einer prinzipiell labilen Soziallage gedeutet werden können. Zudem gibt es eine Art *funktionales Wippen zwischen verschiedenen Abteilungen administrativer Repression*: Wenn Kriminalstrafen zurückgenommen werden, vermag das staatliche Reaktionsrepertoire auf andere Mittel umzuschalten. Ein Exempel hierfür lieferten die Stadtverwaltung Aachen, die Bezirksregierung Köln, das Oberverwaltungsgericht Münster und das Bundesverwaltungsgericht in den Jahren 1973 bis 1976, als sie den Versuch einiger Aachener homosexueller Männer vereitelten, aus ihrer sozialen Isolierung in die Öffentlichkeit zu treten. Die Emanzipationsgruppe – unter dem Namen ›Gesellschaft für Sexualreform – Homosexuelle Aktionsgruppe‹ – hatte in einer Fußgängerzone einen Informationsstand für zwei samstägliche Stunden aufstellen, dort ein Flugblatt verteilen und Diskussionen mit Passanten führen wollen. Die Stadt versagte die Genehmigung, unterlag zunächst vor dem Verwaltungsgericht, obsiegte aber vor dem Oberverwaltungsgericht (und schließlich verwarf das Bundesverwaltungsgericht noch die Nichtzulassungsbeschwerde). Das Berufungsurteil argumentiert an seiner Kernstelle so:

»Der moralische Standard auf geschlechtlichem Gebiet ist zwar einem ständigen, zeitbedingten Wandel unterworfen, so daß die zunehmende Versachlichung der den Sexualbereich betreffenden Anschauungen dazu geführt hat, daß die Sexualität als Grundproblem des Menschenlebens offen betrachtet und sachlich erörtert wird. Dieser Wandel entspricht auch der Tendenz des Gesetzgebers, der im ersten Strafrechtsregelungsgesetz die Strafvorschriften über Ehebruch, einfache Homosexualität zwischen Männern und über Sodomie aufgehoben hat. Ist danach die Gestaltung der Intimsphäre zwar weitgehend liberalisiert, kann der Staat aber Angelegenheiten der Intimsphäre aus dem öffentlichen Bereich verweisen und mit rechtsstaatlichen Mitteln durchsetzen, daß solche in dem für andere nicht wahrnehmbaren Intimbereich bleiben. Denn niemand hat das Recht, seinen Mitbürgern Angelegenheiten seines Intimbereichs aufzudrängen. So können insbesondere von der Norm abweichende Verhaltensweisen und Meinungsäußerungen darüber schutzwürdige Belange der Allgemeinheit beeinträchtigen, wenn sie nach außen vor allem auf allgemein zugänglichen öffentlichen Straßen in Erscheinung treten und dadurch andere Personen, die hiervon unbehelligt bleiben wollen, in aufdringlicher oder anreißerischer Weise belästigt oder Jugendliche in der ungestörten Entwicklung ihrer Sexualsphäre gefährdet werden.«⁴

² Dazu Wilfried Eißler, *Sexualpolitik der beiden großen Arbeiterparteien der Weimarer Republik*. SPD und KPD und das Problem der Homosexualität. Soziol. Diplomarbeit, FU Berlin 1978.

³ Zur Rechtsentwicklung siehe Rüdiger Lautmann, *Seminar: Gesellschaft und Homosexualität*, Frankfurt am Main 1977, S. 47–69; zu den Konzentrationslagern ebenda, S. 325–365.

⁴ OVG Münster v. 15. 3. 1976, Akt. Z. IX A 1375/75.

Eine Auseinandersetzung mit diesem Urteil wäre vordergründig, sein Stellenwert im Marginalisierungsprozeß bliebe unklar, und die Frage erschiene selber als marginal – wenn nicht der Entwicklungsstand homosexueller Emanzipation sowie die Funktionsweise und Dynamik juristischer Kontrollakte zur Sprache kämen. Die Homosexuellen stehen dabei durchaus als Beispiel für andere disprivilegierte oder randständige Gruppierungen, wenngleich Sozialstatus und Veränderungschancen in jedem Fall historisch und strukturell gesondert zu bestimmen sind.

Emanzipation und Öffentlichwerden

In den hundert Jahren seit ihrem *Auftauchen als relevante Kategorie* im gesellschaftlichen Bewußtsein haben die Homosexuellen zahlreiche Bezeichnungs- und Unterdrückungsversuche über sich ergehen lassen müssen. Waren sie in den Jahrhunderten vorher als (jämmerliche und schädliche) Individuen vereinzelt und ausgesiebt worden, so ging es ihnen nun als Gruppe an den Kragen. Psychiatrie und Strafjustiz definierten sie unter ihre Klientel; Texte zur Pathologisierung und Kriminalisierung füllten Bände.⁵

Parallel zur Problemwerdung der Homosexualität in den Wissenschaften und in der sozialen Kontrolle vollzieht sich der *kollektive Versuch des homosexuellen Bevölkerungsteils*, seine Existenz zu sichern und seiner notwendigerweise anders gearteten Sexualität eine soziale Anerkennung zu verschaffen. Die Geschichte dieser Emanzipationsbestrebungen ist für Deutschland erst in Teilen geschrieben, ein Bewußtsein der Kontinuität kaum verbreitet.⁶ Das Wiederaufleben von Gruppen und Bewegungsformen zu Beginn der siebziger Jahre hat den – nicht besonders zahlreichen – aktiven Frauen und Männern erneut *die immer selben Aufgaben einer Randgruppe* gestellt, und nie bislang war die Realisierung so greifbar erschienen:

- in allen Städten *Organisationen zu bilden*, um im lokalen Bereich die Möglichkeit zur Kommunikation zwischen den dort lebenden homosexuellen Frauen und Männern sowie nach außen zu schaffen;
- auf Gemeinde-, Landes- und Bundesebene sich *in den politischen Prozeß einzuschalten*, um Diskriminierungen im staatlichen Bereich, in Gestalt von Rechtssetzung, Rechtsdurchsetzung, unterlassenen Kompensationen usf., abzubauen;
- im Rahmen des gesamten Sozialprozesses *öffentlich zu werden*, also individuell und kollektiv, im Bewußtsein und in der Selbstakzeptierung partieller Andersartigkeit, einen Platz unter den legitimen Konfigurationen sozialer Existenz zu erreichen.

Unter diesen Aufgaben war die dritte neu; denn die Organisationen des Kaiserreichs, der Weimarer Republik und der fünfziger Jahre besaßen zwar Standvermögen und politische Ausstrahlung, doch blieb die Homosexualität ihrer Förderer – beispielsweise von Magnus Hirschfeld, Kurt Hiller und Hans Giese – fast immer kaschiert oder unter Diskretion. Selbstverständlich leisten auch heute die meisten homosexuellen Parlamentarier, Lehrer, Professoren, Pfarrer oder Offiziere sich keine Veröffentlichung ihrer sexuellen Orientierung, weil sie, oft zu Recht, relevan-

⁵ Zur Kriminalisierung siehe Gisela Bleibtreu-Ehrenberg, *Tabu Homosexualität*, Frankfurt am Main 1978; dies. in *Seminar: Gesellschaft und Homosexualität* a. a. O. (Anm. 3), S. 61–92. Zur Pathologisierung vgl. Lautmann, ebenda, S. 13 f., 125–149.

⁶ Zur Emanzipationsbewegung siehe: bezüglich der Lesbengruppen Ina Kuckuc, *Der Kampf gegen Unterdrückung*, München 1975; bezüglich heutiger Gruppen das Symposium in *Seminar: Gesellschaft und Homosexualität* a. a. O. (Anm. 3), S. 461–492; bezüglich einer Analyse von Bewegung und Organisation vgl. Lautmann, ebenda, S. 492–531; für England Jeffrey Weeks, *Coming out*, London 1977.

te Prestigeeinbußen befürchten. Leute in meist gar nicht so gut dotierten Positionen hingegen exerzieren seit einigen Jahren vor, daß der Schritt zur Offenheit vor Familie, Freunden und am Arbeitsplatz durchaus ohne Gesichts- und Positionsverlust getan werden kann, wenn eine Reihe von Randbedingungen stimmt. »Mach dein Schwulsein öffentlich« war einer der Slogans der Homosexuellen Aktion Westberlin, der lange Zeit rührigsten Emanzipationsgruppe. Öffentlichmachen – das bedeutete, in studentischen Demonstrationen sich unter eigenem Transparent zu präsentieren, das bedeutet für die selbstbewußten Gruppen in England und in den USA, eigene Umzüge zu veranstalten. In der bundesrepublikanischen Gegenwart werden Büchertische gemacht, Filme gedreht und selbst vorgeführt, Diskussionsveranstaltungen in Volkshochschulen besetzt und vieles andere mehr, bei dem homosexuelle Männer und, etwas seltener, Frauen in Person auftreten. Das »Coming-out« – der Prozeß des Selbstentdeckens, Praktizierens und Akzeptierens des So-Seins – erweiterte sich um die Phase des »Going-public«, des Herauskommens vor den anderen Menschen in Herkunftsfamilie, Alltag und Beruf.

Mit ihrer Selbst-Publizierung betreten die Homosexuellen eine *neue Dimension in der Auseinandersetzung mit ihrer Umwelt*, und zwar sowohl mit der heterosexuellen, mit der subkulturellen und mit den Repräsentanzen der Umwelt in der eigenen Persönlichkeit. In der homosexuellen Subkultur erwecken die Öffentlichkeitsarbeiter Argwohn, weil mancher befürchtet, nun mit »diesen Linken« identifiziert zu werden; oder es entsteht einfach die Sorge, bei einer Umkehr des Toleranztrends werde sich die relative Verborgenheit der Treffpunkte nicht wieder herstellen lassen; schließlich gibt es auch kommerzielle Interessen, denen das Öffentlichwerden möglicherweise die gutzahlende Klientel entzieht. Konfliktreich ist das Going-public auch für das homosexuelle Individuum selber. Ich habe während meines eigenen, langwierigen Übergangs mit den Phasen der versuchten Anpassung an die Heterosexualitäts-Norm, des schrittweisen Auslebens der Homosexualität, der allmählichen Akzeptierung und dem nach und nach vollzogenen Verzicht auf Geheimhaltung die Bedenken selbst erlebt und registriert. Immer noch die große Mehrzahl der Homosexuellen muß, oft auch in vernünftiger Rücksicht auf Berufschancen oder auch auf Angehörige, in frühen Phasen des Identitätserwerbs verharren. Dieses Steckenbleiben bedeutet, nach meiner Selbsterfahrung und nach vielen Beobachtungen, eine einschneidende Reduktion von Lebenschancen, die heterosexuellen Menschen wie selbstverständlich nicht vorenthalten bleiben, jedenfalls nicht aus Gründen eines Stigma-Managements.

Diese Überlegungen sind notwendig zum vorläufigen Verständnis von Struktur und Stellenwert des Vorgangs, wenn heute homosexuelle Frauen und Männer versuchen, das Getto der Subkultur, des seligierten Bekanntenkreises und der falschen Biographie zu verlassen. Auch werden diese Erfahrungen zu vergleichen sein mit dem Satz des OVG Münster, niemand habe »seinen Mitbürgern Angelegenheiten seines Intimbereichs aufzudrängen«. Um Intimität geht es bei der publizierten Homosexualität etwa soviel oder sowenig, wie es bei der alltäglichen Präsenz von Heterosexualität geschieht: am Ehering, in gemeinsamen Unternehmungen eines Paares, im Small-talk allerorten zeigt sich das Heterosexuelle unübersehbar. Nur die kulturelle Selbstverständlichkeit dieser Verhaltensweisen läßt sie nicht als Offenlegung der Intimsphäre auffallen. Mit welchem Recht sollte den homosexuellen Frauen und Männern ein Gleiches versagt werden? Noch das stigma-aufspießende, allzuleicht als »provokativ« abgetane Auftreten als Schwule, Tunten oder Lesben nimmt sich nicht mehr an Freiheit als ein Mann mit der machistischen Pose des Hoppla-jetzt-komm-ich-Kerls.

Aus interaktions-soziologischer Sicht wäre der Konflikt um das Öffentlichwerden

der Homosexuellen (statt, wie bislang, nur der Homosexualität) als ein *Kampf um soziale Rollen* zu bezeichnen. Einerseits versuchen die Betroffenen, das ihnen aufgedrückte Rollenbild – mit den bestimmenden Merkmalen abnorm-asozial-gefährlich-krank – abzuschütteln und in Richtung auf ihr reales Sein zu verändern.⁷ Andererseits ist die Majorität eher daran interessiert, gegebene Rollenbilder zu erhalten, nicht nur weil das kognitiv bequemer ist, sondern auch weil Stigmatisierung ein taktisch nützliches Mittel in der Durchsetzungskonkurrenz ist, und aus weiteren Gründen. Bereits das Auftreten emanzipierter Homosexueller widerlegt zahlreiche Stereotype von der Unmännlichkeit bzw. Unweiblichkeit, vom mangelnden Mut usw., rüttelt also an der Rollendefinition. Verstöße gegen das gesellschaftliche Wissenssystem, zumal wenn mit der Artikulation von Interessen verbunden, finden allemal Aufmerksamkeit bei den Instanzen sozialer Kontrolle.

Daher gerät nicht nur der Infostand einer Emanzipationsgruppe unter Beschuß; auch die weiteren Ansätze einer Öffentlichkeitsarbeit rufen Argwohn und Abwehrreaktionen hervor: Fernsehfilme von Homosexuellen über sich wurden abgesetzt, Artikel in Schülerzeitschriften und Plakate in Gymnasien unterdrückt, Aufführungen schwuler Theaterstücke von Jugendfreizeitheimen ferngehalten; ein moderner Sexualkundeunterricht wird, unter Einsatz der Figur des Elternrechts, sowieso seit Jahren und mit beträchtlichen Erfolgen bekämpft. Jugendliche werden für die Aufklärungsaktionen nicht deswegen so oft als Adressaten gewählt, weil die Gruppen sie zu Proselyten machen wollen, sondern weil bei ihnen das antihomosexuelle Abwehrsystem noch nicht so eingeschliffen und eine prosoziale Tendenz überhaupt nicht so selten ist wie bei Erwachsenen.

Die sexualpolitische Situation der sich gleichgeschlechtlich verhaltenden Menschen, im Vergleich zwischen den betroffenen Männern und Frauen gesehen, ist derzeit wo nicht identisch, so doch weitgehend ähnlich. Lesben wie Schwule stehen vor den Problemen, Möglichkeiten der Kommunikation untereinander und mit der Bevölkerung zu finden, gegen ihren inferioreren Status anzugehen und die in der Form indirekter gewordene Repression aufzudecken und zu bekämpfen. *Lesbierinnen* haben es dabei teils leichter, teils schwerer als die schwulen Männer, jeweils als Konsequenz der geschlechtsspezifischen Sozialisation und Selbstrolle. In den lesbischen Aktionsgruppen und Arbeitskollektiven – eine Reihe davon sind in die Frauenbewegung integriert – scheint ein Klima zu herrschen, das den Frauen mehr Rückhalt und der Arbeit mehr Kontinuität verleiht; Solidarität rangiert höher, individuelles Feuerwerk niedriger. (In den Gruppen der Männer hingegen geht es bunter, aggressiver und kurzlebiger zu.) Die Lesbengruppen stehen auch vor einigen Sonderproblemen: politische Artikulation, Anmeldung von Ansprüchen, Benutzung juristischer Mechaniken und geschicktes Marketing für eigene Anliegen gehören kaum zum gelernten Handlungsrepertoire einer Frau.⁸ Die Arbeit der Lesbengruppen verläuft daher langsamer, behutsamer und weniger spektakulär – insoweit also in ungutem Einklang mit der bekannten Trivialisierung weiblicher Devianz. Weil die Gesellschaft über homosexuelle Frauen (anders als über Männer) nur ein vages Rollenbild bereithält, kämpfen Lesben noch damit, überhaupt wahr- und ernstgenommen zu werden. Ihre Öffentlichkeitsarbeit ist ebenso prekär wie unabdingbar für ihre Emanzipation.

⁷ Zu den herrschenden Rollenbildern und den sie stützenden Interessen vgl. Lautmann, Seminar: Gesellschaft und Homosexualität, a. a. O. (Anm. 3), S. 9–40.

⁸ Vgl. ein laufendes Forschungsprojekt über Rechtsbewußtsein und juristische Handlungskompetenz bei Frauen: Sabine Klein-Schonnefeld, Zur Konstitution des Rechtsbewußtseins von Frauen, in: Kriminologisches Journal 10 (1978), S. 248–263; Ute Gerhard/Rüdiger Lautmann, Frauen in Recht und Unrecht, in Vorgänge Nr. 32 (1978), S. 56–72.

Wie uneindeutig die staatliche Ordnungspolitik gegenüber den homosexuellen Frauen und Männern derzeit verläuft, zeigt sich an mancherlei Gewähungen, die zwar selten voraussehbar und auch von ungewisser Dauer sind, doch ohne Zweifel existieren. Viele der genannten Initiativen auf Publizität werden geduldet und zuweilen sogar von Advokaten, etwa in einigen Fernsehanstalten, gefördert. Hier und da lassen sich die Richtlinien für den Sexualkundeunterricht inhaltlich kaum beanstanden (eine andere Frage ist die Unterrichtspraxis). Und eine ganze Reihe von Kommunen mit liberaler Administration haben Infostände, welche die ›Zumutungen‹ des inkriminierten Aachener Antrags vielleicht noch übertrafen, genehmigt (so für Schwule in Bielefeld, Bonn, Bremen, Freiburg, Würzburg u. a. verboten in Kiel; für Lesben in Berlin, Essen, Wuppertal u. a.). Die derzeitige Politik gegenüber den Homosexuellen verfolgt keine gerade Linie. Dies mag aus der Unklarheit der Position herrühren, welche diese Randgruppe im ökonomischen und politischen System der gegenwärtigen Bundesrepublik einnimmt: Bietet sich hier ein Teilmarkt dar, gehen sogar Konsumreize für Gesamtmärkte davon aus? Eignen sich die Homosexuellen als Demonstrationsobjekt für das Modell bürgerlicher Demokratie? Insoweit solche Fragen bejaht werden, steigt die Wahrscheinlichkeit für Akte der Toleranz gegenüber dieser ›Minorität‹ – begrenzt auf Reichweite und Dauer ihrer Rentierlichkeit innerhalb der jeweiligen ökonomischen und politischen Strategie, versteht sich.

Das eklatanteste *Beispiel für ein staatlich induziertes Nachlassen des Drucks* bietet immer noch die Strafrechtsreform 1969/1973. Welcher Wert diesen Gesetzesänderungen für die Betroffenen zukommt, ist an ihren realen Konsequenzen abzuschätzen. In der Homosexuellenbewegung und auch von Sozialwissenschaftlern ist ebenso oft Skepsis wie Zuversicht geäußert worden, wenn die Frage anstand, ob von einer Entkriminalisierung oder von einer positiven Gewährleistung von Bürgerrechten, beispielsweise durch Gleichbehandlungsgebote, etwas für die soziale Lage einer Randgruppe wie der Homosexuellen zu erwarten sei.⁹ Die optimistische These wäre so zu formulieren: Das Recht symbolisiert die jeweils herrschende Moral; solches Recht zu ändern hieße dann, die Moral zu ändern. Empirische Untersuchungen derartiger Prozesse im Bereich der Sexualmoral – einige weitere Fälle: Prostitution, Pornographie, Schwangerschaftsabbruch – stehen noch aus; sie hätten wegen des hier bedeutsamen Zeitfaktors die historische Dimension einzubeziehen.¹⁰

Die Strafdrohung – auch ohne hohe Durchsetzungsraten – bewirkte eine generelle Beschränkung der Lebenschancen von Homosexuellen, und zwar im Hinblick auf die Chancen ihrer Selbstorganisation, im Hinblick auf ihren Platz im Alltagsbewußtsein, vermittelt durch die Medien der Massenkommunikation und die Lehrinhalte der Sozialisationsinstanzen, ja in vielen Fällen im Hinblick auch auf das individuelle Manifestwerden der eigenen Sexualorientierung und die Ausbildung einer entsprechenden Identität. (Diese Annahmen lassen sich begrifflicher Weise nicht statistisch belegen; mir sind sie plausibel aufgrund der Beobachtung meiner

⁹ Skepsis zum Nutzen der Entkriminalisierung bei: John H. Gagnon / William Simon, Abstract in M. S. Weinberg / A. P. Bell, *Homosexuality*, New York 1972, Nr. 842; Martin Hoffman, *Die Welt der Homosexuellen*, Frankfurt am Main 1971 (engl. 1968), S. 72; Howard J. Ehrlich, *The Social Psychology of Prejudice*, New York 1973, S. 166. Zuversicht auf gute Konsequenzen bei: Gordon W. Allport, *Die Natur des Vorurteils*, Köln 1971 (engl. 1954), S. 467–477; Daryl J. Bem, *Meinungen, Einstellungen, Vorurteile*, Zürich 1974 (engl. 1970), S. 89; Laud Humphreys, *Out of the Closets*, Englewood Cliffs 1972, S. 129; Winfried Hassemer, *Theorie und Soziologie des Verbrechens*, Frankfurt am Main 1973, S. 155 (Anm. 142); Martin S. Weinberg / Colin J. Williams, *Male Homosexuals*, New York 1974, S. 279.

¹⁰ Vgl. Kenneth Plummer, *Sexual Stigma*, London 1975, S. 106.

selbst, vieler anderer Betroffener und der Entwicklung der subkulturellen und öffentlichen Szene.) Wie nun die Strafdrohung, wenn auch nicht sie allein, so doch wesentlich mitverursachend, solche Effekte hatte, so müßte die Entkriminalisierung den Druck auf die Homosexuellen mildern und ihre Lebenssituation verbessern, auch dies nicht allein und nicht vollständig, sondern im Verein mit nachlassendem Druck seitens der Kontrollinstanzen und der Bevölkerung. Beide Parallelentwicklungen, unmittelbar im zeitlichen Anschluß an die Entkriminalisierungsgesetze von 1969 und 1973, lassen sich nachweisen: sowohl die negativen Sanktionen der Behörden, etwa die Versperrung von Beamtenpositionen, als auch das negative Vorurteil in der Bevölkerung, gemessen etwa mit einfachen Umfragen, wurden geringer, äußerten sich nunmehr indirekter und versteckter.

Empirisch vorfindbare Zusammenhänge zwischen Gesetzeskenntnis und Einstellung gegenüber Homosexuellen (auch gegenüber einer anderen Randgruppe wie den nichtehelichen Kindern) nähren die Vermutung: staatliche Aktivitäten zugunsten von stigmatisierten Bevölkerungsteilen könnten Meinungen und Verhalten der jeweiligen Mehrheitsbevölkerung in ebenfalls günstiger Richtung beeinflussen. In einem Land wie der Bundesrepublik ist die Annahme nicht völlig absurd, ›Vater Staat‹ könne selbst noch über die Vorurteile seiner ›Untertanen‹ verfügen und sie umgestalten – etwa durch die Art und Weise, wie er als Gesetzgeber mit den Randgruppen umgeht. Darauf deuten jedenfalls einige Ergebnisse aus einer Umfrage, die in extenso den Zusammenhängen zwischen sozio-ökonomisch-sexueller Lage der Befragten, ihren Vorurteilen gegenüber verschiedenen sexuellen Randgruppen und einer Reihe von Rechtsänderungen gewidmet war.¹¹ Da indessen eine Erhebung zu einem fixen Zeitpunkt die Zeitdimension nur partiell einfangen kann, ergeben sich aus dieser Studie nur vorläufige Hinweise auf Entwicklungen.

Die Daten stützen die Hypothese: *Aufmerksamkeit für legislative Aktivität* geht einher mit *verringert*er Diskriminierung. Das heißt: Wer von der Neufassung des § 175 StGB bereits etwas gehört hatte, zeigte weniger Antihomosexualität als diejenigen, die noch nicht davon gehört hatten. Da wir Diskriminierung in verschiedenen Dimensionen gemessen hatten, zeigt sich die Hypothese in mehreren Zahlenverhältnissen. Nicht-(mehr-)Diskriminierer bei den Kennern der Neufassung vs. bei den Nichtkennern hinsichtlich

- sozialer Distanz = 51 : 26%,
- Stereotypisierung = 22 : 10%,
- Pönalisierungversuch = 71 : 42%.

Der Zusammenhang gilt auch in der umgekehrten Kausalrichtung: Je toleranter jemand denkt, desto eher wird er/sie die Entkriminalisierung bei der Homosexualität wahrnehmen. Bei den Befürwortern einer Schutzaltersgrenze von 18 und darunter nahmen 71% die Neufassung wahr, bei den Anhängern einer Verschärfung auf über 18 bzw. eines generellen Verbots dagegen nur 36%.¹² Diese (und die anderen im folgenden genannten) Zusammenhänge sind auf statistische Scheinkorrelationen geprüft. Beispielsweise sind sie nicht durch den höheren Bildungsgrad verursacht, den politisch Aufmerksam und Tolerante aufweisen; Bildungsunterschiede verstär-

¹¹ Die Erhebung wurde im Jahre 1974 bei einer repräsentativen Stichprobe der bundesdeutschen Bevölkerung (N = 1826, plus Sonderstichprobe mit Bildungsgrad mind. Fachhochschulreife N = 459) durchgeführt. Details, Fragetexte usw. können hier nicht wiedergegeben werden. Dazu vgl. Rüdiger Lautmann / Hanns Wienold, *Das soziale Abwehrsystem gegen sexuelle Abweichung, insbesondere Homosexualität. Bericht zum Forschungsprojekt: Entstigmatisierung durch Gesetzgebung*. Vervielf. Mskpt., Bremen/Münster 1978.

¹² Diese Angaben beziehen sich auf die Befragten mit Einschluß der Sonderstichprobe, aber nur, insofern sie eigene homosexuelle Erfahrungen explizit verneinen.

ken zwar einen Zusammenhang wie den zwischen Gesetzeskenntnis und Stereotyp, erklären ihn aber nicht.

Die Kovariation von *Gesetzeskenntnis und Vorurteil* erweist sich übrigens auch für eine andere Randgruppe, die *nichtehelichen Kinder*. Diese erhielten 1970 in gewissem Umfang eine Erbberechtigung nach ihrem Vater, mit dem sie im früheren Recht ja nicht einmal als verwandt gegolten hatten, geschweige daß sie an seinem Nachlaß beteiligt worden wären. Gefragt wurde: »Wie ist das wohl mit dem Erbrecht? Ein Mann, der kein Testament gemacht hat, stirbt und hinterläßt zwei Kinder – ein eheliches und ein uneheliches. Wer erbt?« Dann wurde über die neue Rechtslage informiert und deren Einschätzung erfragt: »Wie finden Sie das eigentlich, wenn ein uneheliches Kind zum Erben seines Vaters wird?« Wer die Rechtsänderung begrüßte, hatte die neue Gleichstellung der nichtehelichen mit den ehelichen Kindern auch bereits ins Bewußtsein aufgenommen. Bei denen, welche das neue Gesetz – also das staatliche Rechtshandeln – »unbedingt richtig« fanden, was es zu 64% schon internalisiert, verglichen mit 51% bei Antworten wie »in vielen Fällen richtig« und sogar nur 41% bei »doch etwas bedenklich« und »bin dagegen«. Analog befanden sich unter den Gesetzesbefürwortern mehr Leute *ohne* negatives Stereotyp gegenüber Nichtehelichen (gemessen auf einem semantischen Differential mit sieben Items) als bei den verschiedenen Skeptikern (21 : 14 : 8%). Die folgende Tabelle faßt die Quantitäten zusammen.

Tab. 1: *Einfluß der Akzeptierung eines entdiskriminierenden Gesetzes auf dessen Internalisierung sowie auf Vorurteile gegenüber Nichtehelichen*

Einstellung zur Neuregelung des Erbrechts bei Nichtehelichen:	Neuregelung bereits internalisiert	frei von Negativ-Stereotyp
pro	64% (1152)	21% (1337)
skeptisch	51% (668)	14% (763)
contra	41% (267)	8% (306)

In Klammern die jeweilige Fallzahl = 100%.

Sich eine Meinung über ein soziales Problem zu bilden – statt sich nur fix irgendeinem On-dit anzuschließen – ist Resultat einer Auseinandersetzung, deren Verlauf von vielen Faktoren bestimmt wird. Dieser Prozeß liegt gerade dort im Dunkeln, wo es um eine Randgruppe geht, der die meisten sich nicht zuzurechnen brauchen und deren Thematisierung, außerhalb von Witz und Zote, noch weithin tabu ist. Die Einstellung zum geänderten § 175 StGB wurde in unserer Erhebung daher behutsam angegangen, in einer Abfolge von sechs Fragen, nachdem zuvor zahlreiche weitere Fragen zur Homosexualität absolviert waren. Sobald die Fragen zum Rechtszustand präziser wurden, stieg verständlicherweise der Anteil der Uninformierten/Meinungslosen an.

Von der Senkung der Schutzaltersgrenze hatten 1974 »noch nichts gehört« 31% der Volksschulgebildeten, 18% der Mittelschul- und besser Gebildeten. Und »noch kein Urteil gebildet« hatten sich bei Befragten ohne Lehre 43%, bei Abiturienten 18%. Das Tempo der Diffusion von neuen Gesetzen verläuft entsprechend den Rezeptionsgewohnheiten und -chancen in den sozialen Schichten. Wer den neuen Paragraphen nicht kannte, konnte in jedem zweiten Falle auch keinen Standpunkt dazu beziehen, als er durch den Interviewer darüber unterrichtet wurde: Attitüdenbildung auf schwierigem Gebiet braucht Zeit. Die *Meinungslosen*, in Umfragen oft

ein ärgerlicher, daher gern übersehener Rest, lohnen hier indessen eine weitere Analyse.

Werden sie sich später so entscheiden, wie es der Proportion der jetzt schon Entschiedenen entspricht? Dem ist nicht so: Wer bei der Frage »Wie stehen Sie zu dieser Änderung des § 175« sich nicht entschließen kann, tendiert eher dazu, den jetzt gegebenen Rechtszustand zu akzeptieren. Das ergibt sich nämlich bei einer später gestellten Frage, wo drei ausführliche Statements zur zukünftigen Gestaltung des § 175 zur Auswahl angeboten werden (verkürzt: ganz abschaffen / lassen, wie er jetzt ist / wieder verschärfen). Die zunächst Meinungslosen befürworteten hier überproportional oft ein Schutzalter von 18 Jahren. Dies ist ein Argument für die Hypothese, daß ein einmal erlassenes Gesetz tendenziell irgendwann als Normbestand akzeptiert wird – jedenfalls dann, wenn unmittelbare Interessen des einzelnen nicht verletzt sind. Das Potential derer, die zur Senkung der Altersgrenze auf 18 Jahre sich zunächst »noch kein Urteil gebildet« hatten, lag 1974 bei einem Drittel der Bevölkerung. Mit der allmählichen Diffusion der Gesetzesänderung ist hier eine Meinungsbildung zu erwarten, die vermutlich den neuen Rechtszustand tendenziell bestätigen wird.

Darüber hinaus könnte dieser Prozeß einen gewissen Schub der Entstigmatisierung bedeuten. Denn es rekrutieren sich diejenigen, die in der Kriminalisierungsfrage noch keine Meinung haben, besonders häufig (verdoppelte Wahrscheinlichkeit) aus Personen mit hoher Distanz und starkem Negativ-Stereotyp gegenüber Homosexualität. Falls sie nun, wie vermutet, sich im Laufe der Geltung liberalisierten Strafrechts dazu eine Meinung bilden, werden sie zugleich nach Distanz und Stereotypie in das Lager der weniger Ablehnenden einschwenken.

Eine andere als die eher bescheidene Frage nach positiven Konsequenzen der Entkriminalisierung ist die nach den gesellschaftlichen Bedingungen einer Aufnahme der Homosexualität in den (bislang schmalen) *Kanon gebilligten Sexualverhaltens*. Der australische Soziologe und Schwulen-Aktivist Dennis Altman schätzt nicht zu Unrecht, Homosexuelle könnten Akzeptanz (unterschieden von Toleranz) nur durch eine Transformation der Gesellschaft gewinnen, die auf einem »neuen Menschen« beruhe.¹³ Ähnlich muß ja auch die Prognose für die *Frauen* lauten, die eine den Männern ebenbürtige Stellung in Arbeitsverhältnissen, Politik, Familie und Sexualität nicht allein von Gleichheitspostulaten und Anti-Diskriminierungsgesetzen zu erwarten haben, sondern erst von einer grundlegend veränderten Sozialstruktur, nämlich einer, welche die sexistische Schlagseite ihrer Herrschaftsverteilung eliminiert hat. Derzeit kann nicht einmal angegeben werden, welches positiv die ökonomischen, politischen und ideologisch-kulturellen Strukturmerkmale einer vom Patriarchalismus und von der Antihomosexualität befreiten Gesellschaft sein könnten; denn keine der vorfindbaren Gesellschaften vom entwickelt-industrialisierten Typ gibt ein studierbares Modell und empirische Evidenz für eine Egalität hinsichtlich der Geschlechter und Sexualitäten oder für den »neuen Menschen« ab. Nicht zuletzt wegen dieser Ungewißheit eines Fortschritts und seiner Dynamik, auch wegen des nie unwahrscheinlichen Rückfalls auf frühere Stufen der Repression – der Faschismus warf sowohl die Frauen wie die Homosexuellen auf den Status des 19. Jahrhunderts, wenn nicht mittelalterlicher Stadien, zurück –, behält die »reformistische« Arbeit am Ausbau egalitärer Rechtspositionen ihren gewiß beschränkten, aber für die jeweils Betroffenen einleuchtenden Sinn.

Die *Emanzipationsprozesse der Frauen und der Homosexuellen* hängen in nicht unbeträchtlichem Maße aneinander. Homosexualität dementiert einige der Stütz-

¹³ Dennis Altman, *Homosexual Oppression and Liberation*, London 1974, S. 233.

ideologien des Geschlechterdimorphismus: beispielsweise die quasinatürliche Bestimmung des Menschen für eine heterosexuelle und generative Ehe; homosexuelle Frauen und Männer pochen in ihren Beziehungen mehr auf Gleichwertigkeit der Partner als die durchschnittlichen Heterosexuellen; Schwule widersprechen zumindest einigen Standards herkömmlicher Maskulinität (besonders erfolgreich hierin die sog. Feministen in einem bestimmten Abschnitt der Schwulenbewegung zu Mitte der siebziger Jahre); und Lesben, indem sie sich voll als und über Frauen definieren, widerlegen die angebliche Zuordnung »des Weibes« zum Manne. Der Zusammenhang der Problemsituationen der Frauen und der Homosexuellen wird im Recht daran deutlich, daß oft innerhalb derselben Epoche für beide Gruppen rechtlicher Wandel sich vollzieht: wie schon in der Weimarer Republik steht die Strafbarkeit der Homosexualität und der Abtreibung zur selben Zeit, zu Ende der sechziger Jahre, auf der politischen Tagesordnung und unterliegt vergleichbaren Einflüssen aus den diversen Machtzentren.

Die Erkenntnis der Chancen von Entkriminalisierung und anderen juristischen Gleichbehandlungsakten (denkbar im Familien-, Erbrecht u. a.) läßt an eine randgruppenpolitische Strategie denken, die sich *Entstigmatisierung per Gesetzgebung* nennen ließe. Diese rechtssoziologische und -politische Position sieht sich jedoch Einwänden von mehreren Seiten ausgesetzt. Von konservativer Warte¹⁴ aus wird ihr vorgehalten, die »schiefe Bahn der Manipulation« zu benutzen oder ihr Vorschub zu leisten; manipulationsfrei sei nur ein Prozeß der Verhaltensänderung mit »der freien oder autonomen Befolgung der mit Grund als richtig unterstellten Rechtsnorm«. Eine Entdiskriminierung, welche die bei Einstellungsänderungen wirksamen sozio-psychischen Mechanismen planvoll benutzt, wird als manipulativ abgelehnt; akzeptiert wird hier nur »die freie Übernahme der Norm aus Einsicht in deren Richtigkeit« – ein schöner, ein gutgläubiger, letztlich die Verhältnisse hinnehmender Standpunkt. Andererseits tendieren sozialistisch-antirevisionistische Positionen dazu, beinahe a priori zu bezweifeln, daß durch Rechtsnormen an der sozialen Lage der Bevölkerung etwas geändert werden könne (für Randgruppen, jedenfalls insofern sie auch mit Rechtsnormen unterdrückt waren, bedürfte diese Position einer Reformulierung). Von reformistischen und revisionistischen Positionen aus kann dem Recht ein gewisser beschränkter Nutzen für den Abbau von Randständigkeit und insbesondere für den Schutz vor Repression beigemessen werden; läßt sich von Rechtsänderungen auch nicht gerade ein durchgreifender sozialer Wandel erwarten, so haben sie doch einen strategischen Wert, etwa als einleitender Versuch einer Bewußtseinsbildung, als Startzeichen für eine Politisierung und bei der Mobilisierung von Advokaten.

Juristische Ummauerung des Gettos

Versuche von Randgruppen, ihren Außenseiterstatus selbst aufzuheben, geraten notwendig mit denjenigen gesellschaftlichen Instanzen in Konflikt, welche den Status quo sozialer Ordnung zu hüten berufen sind. Für ein Stigma, das den Betroffenen nicht anzusehen und daher bei strengster Informationskontrolle einigermaßen zu managen ist – wie etwa Homosexualität, Nichtehelichkeit –, bedeutet bereits das freiwillige Herauskommen aus dem Verborgenen einen Protest gegen die Marginalisierung. Nachdem die Strafverfolgung gegen einen Großteil homosexueller Akte obsolet geworden ist, fällt es den Verwaltungsbehörden zu, die Unsittlichkeiten aus dieser Ecke unter Kontrolle zu halten.

¹⁴ Hans Ryffel, Rechtssoziologie, Neuwied 1974, Zitate auf S. 317, 332, 333.

Bis etwa 1962 galt ein Homosexueller als »untragbar« für eine Beamtenstellung. Obwohl die Verwaltungsjustiz, anders als die Strafjustiz, durch keine explizite Vorschrift dazu genötigt war, sondern im Rahmen eines juristischen Ermessensspielraums nur einen vagen Rechtsbegriff auszufüllen hatte, wurde hier die schärfste Disziplinarsanktion gewählt.¹⁵ Inzwischen hat sich die Praxis des Berufsverbots und der Einschüchterung gelockert, doch bedroht sie, vor allem in den Bereichen des Schulwesens, des Kirchendienstes und der Bundeswehr, die Homosexuellen weiterhin. Die Angst vor dem Verlust des Arbeitsplatzes dominiert noch immer bei den betroffenen Frauen und Männern; sie prägt ihr inner- und außerberufliches Auftreten.

Als vor einigen Jahren der Reserveleutnant Rainer Plein benachrichtigt wurde, er werde zum Oberleutnant d. R. befördert und solle die Ernennungsurkunde entgegennehmen, teilte er dem BMVg mit, er sei homosexuell sowie Gründer und Hauptverantwortlicher der Homosexuellen Studentengruppe Münster; er erbitte eine Klärung seiner Stellung in der Bundeswehr. Das Ministerium verzichtete daraufhin auf die Ernennung; in dem dagegen geführten Prozeß behielt es in allen drei Instanzen recht.¹⁶ Die Gerichte räumen der Bundeswehr einen breiten Beurteilungsspielraum ein, dessen rechtliche Grenzen sie nicht für überschritten halten. Der Gleichheitssatz sei aus zwei Gründen nicht verletzt:

- Das Verhalten homosexueller Soldaten gegenüber Kameraden und Untergebenen könne von sexuellen Motiven beeinflusst werden, das Verhalten der heterosexuellen nicht. Eine derart primitive Theorie menschlicher Motivation und der sexuellen Anteile hierin ist wissenschaftlich kaum noch diskutierfähig.
- Käme es zu einem homosexuellen Verhältnis zwischen dem Offizier und einem Untergebenen, so litte darunter das Ansehen des Offiziers bei der Mehrzahl der Soldaten, weil »in der Bevölkerung und damit auch bei den Soldaten mit einem erheblichen Maß an Vorbehalten gegenüber Homosexuellen zu rechnen ist, auch nach der Einschränkung der Strafbarkeit homosexuellen Verhaltens durch die Strafreformgesetze«. Das Gericht gelangt hier bis an die Schwelle des offenen Bekenntnisses, daß nach dem Fortfall der Strafbarkeit andere Instanzen die Aufgabe der Homosexualitätsabwehr übernehmen. Auch wird sichtbar, wie ein solches Urteil sich zum Vollstrecker des allgemeinen sozialen Vorurteils macht (wobei der Bevölkerung eine undifferenzierende Einstellung schlicht zugeschrieben wird, ohne die Ambivalenz und Veränderungstendenz der Homophobie auch nur ansatzweise zu berücksichtigen). Das BVerwG findet noch einen weiteren Grund, um der Bundeswehr Recht zu geben:
- Weil der Leutnant sich selbst als Gründer und Hauptverantwortlicher einer Aktionsgruppe bezeichne, bleibe die Homosexualität nicht mehr im Intimbereich, sondern greife in den dienstlichen Bereich der Bundeswehr über. Hier wird nun speziell das öffentliche Coming-out noch negativ sanktioniert.

Rainer Plein lebt nicht mehr. Die homosexuellen Mitglieder der Großorganisation Bundeswehr werden sich wieder in Geheimhaltung üben. Die Armee symbolisiert, wie kaum eine zweite Institution, die Dominanz von Männern über Frauen; so muß sie zu einem neuralgischen Punkt der homosexuellen Emanzipation werden.

Das Öffentlichwerden der Homosexuellen galt lange als ein Auslöser für Strafsanktionen; so wurde es innerhalb der Kriminalpolitik ventiliert sowie innerhalb der

¹⁵ Hierzu ausführlich Günther Gollner in Seminar: Gesellschaft und Homosexualität a. a. O. (Anm. 3), S. 105-124; ders., Homosexualität – Tradition gegen Recht? in Zeitschrift für Rechtspolitik 8 (1975), S. 231-234.

¹⁶ Urteile des OVG Münster und des BVerwG, beide in Juristenzeitung 1976, S. 442-444, mit einer ablehnenden Anmerkung von Erhard Denninger, S. 444-446.

Gruppen gefürchtet und ein Grund für allerlei Mimikry. Der Entwurf eines StGB von 1962 sah vor, den damals geltenden § 184 I Nr. 4 StGB – *Werbung für unzüchtigen Verkehr* – zu einer selbständigen Vorschrift auszubauen (§ 222 E 1962), obwohl sich die Zahl der jährlichen Verurteilungen seit Jahrzehnten bei oder kurz über Null bewegte. Nach der neuen Vorschrift sollte neben der »öffentlichen« Werbung künftig auch die Werbung »in einer Versammlung« oder »durch Verbreiten von Schriften« strafbar sein. Die Große Strafrechtskommission diskutierte ohne Engagement an der Vorschrift ein wenig herum und stimmte ihr dann, bei einigen Enthaltungen, zu. Der Entwurf erhielt in Absatz II eine Strafschärfung für den Fall, daß die Mitteilung dazu bestimmt sei, »unzüchtigen Verkehr zwischen Männern herbeizuführen«. Damit wollte man »den Gefahren entgegenwirken, die ein stärkeres Hervortreten homosexueller Betätigung in der Öffentlichkeit zur Folge hat«. ¹⁷ Diese Pönalisierungswünsche demonstrieren, bis hinein in die Stereotypisierung, die gleichen Tendenzen zur Ausgliederung wie das 15 Jahre spätere Urteil über das Verbot einer Informationsveranstaltung.

Die professionelle Kapazität von Juristen, formal »richtige« Entscheidungen mit inhaltlichem Versagen zu kombinieren, läßt sich gerade an der Behandlung der Homosexuellen erkennen. Die Jurisprudenz – in Lehre, Gesetzgebung, Gerichts- und Behördenpraxis – hat die homosexuellen Männer bis über die Mitte dieses Jahrhunderts als asoziale, hysterische, von Sexualität besessene Menschen behandelt und sich hierfür auf Erfahrungen berufen, die weder zuverlässig überprüft sind noch sich auf die Gesamtgruppe der so Bezeichneten beziehen. Die Beobachtungen betrafen verurteilte oder psychiatrisierte Individuen, versuchten keine Würdigung dieser Persönlichkeiten in ihrem sozialen und psychischen Zusammenhang, ja verblieben nur zu oft auf der Informationsebene des Hörensagens. Mit ihrem laienhaft oder beruflich beschränkten Blickwinkel hat die Jurisprudenz zur traditionellen Verteufelung der Homosexuellen wesentlich beigetragen. ¹⁸

Eine gönnerhafte und fragwürdige Einschätzung, wie sie das Bundesverfassungsgericht 1957 den *Lesbierinnen* angedeihen ließ, hatte diese schon immer davor bewahrt, in den § 175 StGB einbezogen zu werden, verstärkte indessen die Weitergeltung des Paragraphen auch unter Gleichheitsgesichtspunkten und wirkt noch heute fort. Das BVerfG befand, die männliche Homosexualität trete »unvergleichlich viel stärker als die weibliche in Erscheinung«, und das sei durch die »Zurückhaltung der Frau in Geschlechtsfragen bedingt«. ¹⁹

Bemerkbar machte sich die Trivialisierung weiblichen Verhaltens in einem Konflikt mit den Verwaltungsbehörden, den die *Homosexuelle Frauengruppe Münster* durchgefochten hat. Diese Gruppe beantragte 1975, einen Infostand in der Innenstadt zu genehmigen. Dies wurde abgelehnt unter Hinweis auf »das Gebot der Sicherheit und der Leichtigkeit des Verkehrs«; dem stellte das Liegenschaftsamt bei seiner Abwägung »das Informationsinteresse einer zahlenmäßig äußerst geringen Bevölkerungsgruppe gegenüber, deren Ansichten und Ziele unseres Erachtens allgemeines Interesse in der Bevölkerung weder finden noch verdienen, nicht in dem Maße, daß hierfür die Sicherheit und die Leichtigkeit des Verkehrs auf den öffentlichen Straßen zurückzutreten hätten«. ²⁰ Den hiergegen angestrebten Prozeß gewannen die Frauen im August 1976 vor dem Verwaltungsgericht. Die Stadt argumentierte hier noch, daß die angestrebte Aufklärungsarbeit nicht als politisch,

¹⁷ Kritik daran: Ernst-Walter Hanack, Zur Revision des Sexualstrafrechts in der Bundesrepublik, Reinbek 1969, S. 250–255 (254 f.).

¹⁸ So Hanack, ebenda, S. 217–222 (221).

¹⁹ BVerfGE Bd. 6, S. 389 ff.

²⁰ Vgl. Unsere kleine Zeitung (der Gruppe L 74 Berlin) 3 (1977) Nr. 5, S. 24.

weltanschaulich oder religiös rubriziert werden könne und außerdem politische Parteien Priorität genossen. Auch wurden die Gründe des zu diesem Zeitpunkt gerade ergangenen OVG-Urteils gegen die Aachener Schwulengruppe herangezogen. Das Verwaltungsgericht sah aber eine Verletzung von Art. 3 GG. Die Stadt habe weder geprüft, ob nicht genügend Standplätze vorhanden gewesen seien, noch tatsächliche Feststellungen darüber getroffen, wie die Frauen ihren Infostand gestalten und ob sie die Passanten belästigen bzw. Jugendliche gezielt ansprechen wollten. Die Berufung der Stadt gegen dieses Urteil wurde vom OVG Münster im November 1977 zurückgewiesen.²¹ Die Gründe lesen sich allerdings nicht gerade wie eine Bekräftigung des Rechts, als Lesbengruppe an die Öffentlichkeit zu treten. Vielmehr gehen Vorwürfe an die Adresse der Stadtverwaltung, ihren Ablehnungsbescheid ungenügend recherchiert und begründet zu haben. In seiner Detailliertheit enthält das Urteil eigentlich eine Rezeptur für einen anfechtungssicheren Verwaltungsakt, wie das denn auch anheimgestellt wird:

«Hiernach bleibt ausdrücklich offen, ob der Beklagte unter Beachtung der dargestellten Erfordernisse des Gleichbehandlungsgrundsatzes des Art. 3 Abs. 1 GG und des Rechts der freien Meinungsäußerung (Art. 5 GG) in den Schranken der allgemeinen Gesetze, also auch der der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs (Fußgängerverkehrs) dienenden Vorschriften, bei entsprechender Begründung einen neuerlichen gleichartigen Erlaubnisantrag der Klägerinnen rechtsfehlerfrei ablehnen kann oder nicht.»

Auch bestätigt der Senat (bei personeller Kontinuität von nur einem Richter) ausdrücklich seine Entscheidung gegen die Aachener Schwulengruppe. Im ganzen scheint, daß dem Fall geringeres Gewicht beigemessen wurde. Es ist dies die gleiche Linie wie in der Kriminalpolitik, welche lesbische Beziehungen nicht besonders problematisiert – zum einen glücklicherweise, zum anderen indessen, weil lesbische Liebe weniger ernst genommen wird als schwule Liebe, ebenso wie weibliche im Verhältnis zur männlichen Sexualität.

Ordnungsrecht gegen Öffentlichkeitsarbeit

Die Justiz, sensibel im Erkennen der Zeitläufe und flexibel im Anpassen an politische Trends – wie sich gerade an der hundertjährigen Judikatur zu § 175 StGB und zu berufsrechtlichen Folgefragen studieren läßt –, agiert heute zwar, alles in allem, zurückhaltend gegenüber der Randgruppe der homosexuellen Männer, die ja erkennbar im kriminalpolitischen Aufwind standen und auch gesellschaftspolitische Advokaten gefunden hatten. Gleichwohl bleibt die Justiz eine Instanz sozialer Kontrolle und damit zuständig für die Aufrechterhaltung eines Minoritätenstatus, der sich zwar ändert, aber nicht verschwindet. Exemplarisch demonstriert dies das eingangs zitierte Urteil des OVG Münster. Der Entscheidungstext läßt drei Gründe erkennen, die miteinander zusammenhängen und die Klausel der »öffentlichen Sicherheit und Ordnung« konkretisieren, also aus § 1 des Ordnungsbehördengesetzes NRW und insbesondere aus § 14 PVG hergeleitet sind. Danach soll die geplante Informationsveranstaltung der Aachener Gruppe

1. gegen die Sittlichkeit verstoßen,
2. das Publikum in aufdringlicher oder anreißerischer Weise belästigen,
3. Jugendliche gefährden.

Ad 1. Zunächst befaßt sich die Urteilsbegründung mit der *positiven Moral*.

»Entsprechend der amtlichen Begründung zu dem mit § 1 OBG im wesentlichen gleichlautenden § 14 Preußisches Polizeiverwaltungsgesetz ist öffentliche Ordnung der Inbegriff der

²¹ OVG Münster, Akt. Z. IX A 177/76.

Normen, deren Befolgung nach den jeweils herrschenden sozialen und ethischen Anschauungen als unentbehrliche Voraussetzung für ein ordnungsgemäßes Miteinanderleben der innerhalb eines Ordnungsbezirks wohnenden Menschen angesehen wird. Dazu gehört auch die Wahrung der für rechtlich maßgeblich erklärten, ungeschriebenen Regeln der Sittlichkeit und des Anstands. Danach hat das Ordnungsrecht (wie das Strafrecht) nicht die Aufgabe, bestimmte sittliche Grundanschauungen des Bürgers durchzusetzen, sondern die Sozialordnung der Gemeinschaft vor Störungen oder erheblichen Belästigungen zu schützen. (. . .)

Im übrigen liegt Unsittlichkeit nicht nur in bezug auf geschlechtsbezogene Handlungen, die durch Strafgesetze verboten sind (§§ 174 ff. StGB) vor, sondern auch durch Verhalten, das nicht mit Strafe oder Geldbuße bedroht ist, aber schutzwürdige Belange der Allgemeinheit berührt.»

Das Urteil will von den Anschauungen der Bevölkerung, also dem ›gesunden Volksempfinden‹, abstrahieren, andererseits aber ›Regeln der Sittlichkeit und des Anstandes‹ heranziehen. Da nun diese Regeln auch nicht als überpositiv-zeitlos hypostasiert werden, bleibt ihre Quelle im Dunklen – in Frage kommt eigentlich nur noch der Herren eigener Geist. Würde dies ausgesprochen und ethisch/meta-ethisch zu begründen versucht, ließe sich über die Lösungen wenigstens diskutieren. So indessen stehen nur beliebig ausfüllbare Leerformeln da.

Noch der Rückgriff auf die Einstellungen der Bevölkerung (von der die Richter sich in sexualmoralischen Fragen ja kaum unterscheiden) wäre ehrlicher und würde mehr Auseinandersetzung ermöglichen als die patriarchalische Pose von Deutern des Sittengesetzes. Gewiß fördern Umfragen wenig Sympathien für Homosexuelle zutage; doch sind die Einstellungen vielschichtig und ambivalent. In der oben bereits eingeführten Erhebung erhält ein allzu direktes und weitgehendes Statement wie »Ich würde gern Kontakt zu homosexuellen Menschen haben« von den Befragten selbstverständlich eine klare Abfuhr; aber ebenso bejahen Mehrheiten die Statements »Mir ist das gleichgültig, warum sollte man sich daran stören?« und »Homosexuelle sind genau solche Menschen wie andere auch«.

Ebenfalls mehrheitlich akzeptiert wird der Satz: »Da man sich mit solchen Menschen nicht auskennt, weiß man nicht, wie man sie behandeln soll.« Dieses Statement formuliert genau die *Unschlüssigkeit*, die der Normalbürger gegenüber einer Bevölkerungsgruppe empfindet, von der er genau weiß, daß sie existiert, die er aber nur aus der Folklore ›kennt‹. Die in dem Statement angesprochene kognitive Dissonanz – d. i. jede Unstimmigkeit im Wahrnehmungs-, Wertungs- und Handlungssystem – drängt, einem sehr gut bestätigten Theorem der Sozialpsychologie zufolge, zur Reduktion. Die Radikalalternativen für die Auflösung der Dissonanz lauten: Vernichtung der Kategorie *oder* ihr Einbau in den kognitiven Apparat. Beide Lösungen, vor allem die erste, hat es historisch gegeben. Die zweite Alternative setzt sozial voraus, daß die Bevölkerung reale Erfahrungen mit den bis vor kurzem für unmöglich geltenden Menschen machen kann und macht. Die Selbstartikulation von Homosexuellen, auch und gerade in einem Selbstverständnis als Schwule und Lesben, mit dem schüchternen Versuch eines kleinen Stolzes auf ihr Anders-Sein, ist die einzige Begegnung mit der Chance zur freien und humanen Auseinandersetzung der Mehrheit mit ihrer ›Minderheit‹.

Gegenüber solchen Handlungsprozessen, welche die soziale Gestaltung des Grundbedürfnisses Sexualität, vielleicht sogar wichtige Elemente der Sozialstruktur – etwa den dominanten Status des Mannes – berühren, klingt es seltsam kleinmütig, wenn das Gericht dem Staat attestiert, er dürfe *Angelegenheiten der Intimsphäre* aus dem öffentlichen Bereich verweisen. Man muß wohl die Hypothese beiseite lassen, die Behörde stemme sich hier gegen einen sozialen Wandel, um überkommene Privilegien zu schützen – denn eine solche Annahme hieße vielleicht doch den gesellschaftlichen Durchblick des Personals von Verwaltung und Justiz überschätzen.

Weit mehr scheint es, die Verbannung der Thematisierung sexueller Devianz aus einer Straßendiskussion beruhe auf Selbstbetroffenheit, nämlich auf Angst. Die tradierten Normierungen des Sexuellen dürfen nicht ins Rutschen geraten, weil eine solche Entwicklung zuviel an Institutionalisierung überrollen könnte, an das man, im eigenen Leben, in der eigenen Sexualität, sich zu halten gelernt hat.

In manchen Formulierungen (»sexuelle Informationsveranstaltung«, »Angelegenheiten seines Intimbereichs aufzudrängen«) wird der Unterschied zwischen dem Informationsvorgang und dem in der Information behandelten Thema (Homo-) Sexualität verwischt. Der Urteilsverfasser wirkt hier fast wie besessen von der Vorstellung, alle auf Sexualität bezogenen Aktivitäten – auf welcher Meta-Ebene immer – seien selber sexuell. So besteht Grund zu der Annahme, auch der juristische Entscheidungsprozeß sei *unmittelbar von der je individuellen Stellung zur Homosexualität geprägt* worden. Was die Entscheider selber als Thema bedrängt (hat), nämlich im Verlauf der mehr oder minder eindeutigen und gelungenen Prägung zur Heterosexualität, und was mit der Tabuierung der Homosexualität besiegelt wurde – das darf nicht als offenes Problem wiederkehren und muß auch in der Öffentlichkeit unterdrückt werden. *Die individuelle Verdrängung vollendet sich in der öffentlichen Verdrängung.*

Dabei wird der Charakter dessen, was die Emanzipationsgruppen öffentlich tun und für sich erreichen wollen, notwendig verkannt. Es geht nicht um Handlungen innerhalb der »Intimsphäre«. Die beabsichtigte Aufklärung und Selbstdarstellung von Schwulen- und Lesbengruppen will nicht Sexualität ausagieren, sondern deren soziale Randbedingungen verbessern. Solche Steuerungsversuche sind ihrem Wesen nach *politisches Handeln*, weil sie die (Über-)Lebensbedingungen einer Bevölkerungsgruppe zum Inhalt haben. Dieser Qualität der Gruppenaktivität werden die behördlichen und gerichtlichen Entscheidungen, mit ihrer uneinsichtigen Grenzziehung zwischen Privatem und Öffentlichem, hier zwischen Angelegenheiten der Intimsphäre und der Politik, nicht gerecht.

Ad 2. Das zweite Argument prangert die *Form der Publizierung* an. Doch worin nun diese »aufdringliche und aufreißerische Belästigung« bestehen könnte, ist zunächst überhaupt nicht zu sehen; es ging um einen Informationsstand mit wenigen Personen und vielleicht zwei Sorten von Handzetteln, alles im Stile studentischer Öffentlichkeitsarbeit, wie er seit den Jahren der Protestbewegung jedenfalls in allen Hochschulorten dem Publikum geläufig ist. Das OVG-Urteil findet bereits das Flugblatt mit dem Titel »Schwule in Aachen – gibt's die? Natürlich – und viel mehr, als Sie denken« anreißerisch aufgemacht.

Die Begründungen der Verwaltungsakte sagen es noch klarer: »Aufdringlich wäre die Form deshalb, weil Sie sich persönlich zum Homosexuell-Sein in der Öffentlichkeit bekennen, zu diesem Zweck Passanten unmittelbar persönlich ansprechen sowie in den vorbereiteten Flugblättern einen Treffpunkt angeben und eine Einladung aussprechen wollen« (so die Stadt Aachen am 3. 7. 1975 in der Ablehnung eines erneuten Antrags, obwohl vor dem Verwaltungsgericht in erster Instanz unterlegen, sowie schon der Regierungspräsident Köln am 8. 11. 1973 im Widerspruchsbescheid).

Im Kern besagt das Argument: Die Publizierung individueller Homosexualität in einer Face-to-face-Situation auf öffentlicher Straße ist unerträglich, und der Staat darf solche Konfrontation verhindern. Oder auch: *Nur unsichtbare Homosexuelle sind gute Homosexuelle.*

Ad 3. Das dritte Bein der Entscheidungen zum Infostand entstammt dem altgedienten Repertoire der Homosexuellenverfolgung: die These *drohender Jugendverführung*, in den Worten des OVG:

»Denn es ist nicht zu beanstanden, daß der Beklagte Passanten, die von derartiger Werbung verschont bleiben wollen, und – auch unter Beachtung des Elternrechts – Jugendliche vor einer Kontaktaufnahme mit Homosexuellen, jedenfalls auf öffentlicher Straße, und dadurch möglicher – wenn auch unbeabsichtigter – Verführung schützen wollten. Die Klägerin konnte selbst nicht ausschließen, daß auch männliche Jugendliche unter 18 Jahren, die zum geschützten Personenkreis i. S. d. § 175 Abs. 1 StGB gehören, in Diskussionen hätten einbezogen werden und von den wöchentlichen Treffen der Interessenten hätten erfahren können. Abgesehen davon fehlte in den Einladungen zu diesen Treffen ein Hinweis auf den Ausschluß Jugendlicher.«

Hiernach darf nicht nur die Emanzipationsgruppe nicht informieren, sogar ein Teil der Bevölkerung darf sich nicht informieren lassen. Die Strafvorschrift des § 175, selber fragwürdig genug, muß dazu herhalten, Leute unter 18 von Diskussionen über eine Verhaltensweise auszuschalten, die gerade in der Experimentalphase der sexuellen Entwicklung aktuell ist. In dieser Altersphase geht es ja längst nicht mehr um die Prägung zu einer bestimmten Sexualorientierung, sondern um die Selbstentdeckung und die Manifestation bereits geschaffener Motivationsrichtung. Der junge Mensch, an der Schwelle der vollen juristischen Geschäftsfähigkeit und des Wahlrechts, wird von den Behörden auch jetzt noch in seiner Informationsaufnahme und Auseinandersetzung gegängelt und kann sich gegen dieses Patriarchat nicht einmal wehren.²² Die denkbare Hilfsargumentation, man handle hier auch *im mutmaßlichen Willen der Jugendlichen*, würde diesen ein weiteres Mal die Meinung der Älteren aufzwingen: Die im Jahre 1974 befragten 16–17jährigen lehnten zu zwei Dritteln das Statement über Homosexuelle ab: »Was diese Leute machen, ist abartig; ich wüßte nicht, was ich mit ihnen zu tun haben könnte«, wohingegen es von den 35–65jährigen nur noch jeder Fünfte ablehnte (N = 60 bzw. 1050). Ein Schutz vor schlichter – nicht: sexueller – Begegnung ist Wunsch nicht der Menschen von unter 18, sondern der Älteren.

Wie gefährlich ist nun die Neugier der Jungen und Mädchen, und was könnte hier »der ungestörten Entwicklung ihrer Sexualsphäre« drohen? Einer solchen Fragestellung liegt die Annahme zugrunde, beim Menschen bilde sich naturgegeben eine heterosexuelle Orientierung heraus, sofern man ihm nur eine »harmonische«, von »schädlichen Einflüssen« freie Umwelt gewährleiste. Die Leerformelhaftigkeit und Vorwissenschaftlichkeit solcher Konzeptionen liegen auf der Hand. Genetisch verfügt der Mensch über eine Disposition zu zahlreichen Sexualvarianten; in der (frühen) Sozialisation werden dann die Voraussetzungen dafür geschaffen, was sich

22 Explizit wird die Beschützer-Allüre in einem Beschluß des OLG Nürnberg v. 5. 2. 1974, Akt. Z. V As 46/73 (abgedruckt in Kanal 22, Nr. 3, 1975, S. 21 f.). Hier wurde einem erwachsenen, offenbar nicht homosexuellen Mann in Strafhaft die Aushändigung eines Buches verweigert, nämlich »Der homosexuelle Mann in der Welt« von Hans Giese (erste Auflage 1958, ein wissenschaftlich-trockener Text). In den Gründen des Beschlusses heißt es, es könne nicht verhindert werden, daß das Buch auch in die Hände Mitgefangener gelange, sogar zu einem beliebigen Tauschobjekt werde – mit der Möglichkeit sich daraus entwickelnder Abhängigkeitsverhältnisse. Wie mit einem wissenschaftlichen Taschenbuch – zudem über das im Knast verpönte Thema Homosexualität – Gefangene in Abhängigkeit gebracht werden können, bleibt das Geheimnis des Senats.

Die Richter wachen auch über die Moral der Anstaltsinsassen. Toleranz bei der Zulassung solcher Literatur könnte unklare Vorstellungen erwecken, und die Lektüre könnte den Eindruck hervorrufen, Homosexualität sei allgemein kein Fehlverhalten. Von ungefähr gleichem Kaliber dürften die richterlichen Laientheorien über die Wirkungen von Strafurteilen sein: welchen Eindruck sie beim Delinquenten hervorrufen, ihm das Verwerliche seines Tuns vor Augen führen und so ihn resozialisieren.

Das Buch von H. Giese »könnte auch die durch die erzwungene sexuelle Enthaltensamkeit ohnehin schon gespannte Atmosphäre zusätzlich anheizen und das Interesse für gleichgeschlechtliche Ersatzhandlungen . . . hervorrufen«; darüber hinaus ist das Buch »geeignet, die bei vielen Gefangenen bestehenden gleichgeschlechtlichen Neigungen noch zu verstärken oder diese auf homosexuelle Handlungen zu fixieren.« Kleine Ursachen – große Wirkungen. Es fällt schwer, gegenüber einem solchen Justizprodukt den gebührenden Ernst zu wahren, wenngleich die hier hervortretenden Vorstellungen über Sexualität, Persönlichkeitswandel und Sozialverhalten der Gefangenen von sehr ernsten Konsequenzen für deren Schicksal sind.

später in der Pubertät als Wunsch nach Sexualpartner/inne/n von bestimmter Art manifestiert; bereits die – für eine Definition als hetero- oder homosexuell grundlegende – Einordnung in die Rolle als Frau oder Mann, also das soziale Geschlecht, ist nicht durch das physische Geschlecht determiniert und wird dem Kind vermittelt. Illusionär ist insbesondere die Annahme, die sexuelle Motivation entwickle sich sozusagen von selber in stiller Harmonie; tatsächlich verlaufen diese Prozesse weder konfliktfrei noch ohne Konfrontation mit den Varianten menschlicher Sexualität. Jugendliche, etwa in dem Alter zwischen 14 und 17, zu *verführen*, so daß sie daraus eine dauerhafte Prägung ihrer Sexualorientierung erfahren könnten, ist unmöglich, weil die Weichen lange gestellt sind.²³ Zur Lust kann niemand verführt werden. ›Verführung, mit der im straf- und ordnungsrechtlichen Jugendschutz immer wieder hantiert wird, gibt es nur in den folgenden Bedeutungen:

- sich selber für bestimmte Partner attraktiv machen,
- anderen Menschen Gelegenheit geben, eine Haupt- oder Nebenrichtung ihrer sexuellen Motivation auszuleben, die Variabilität ihrer sexuellen Erlebnisfähigkeit zu testen und zu begrenzen – ja, sich ihrer Wünsche sicher zu werden.

Die behördlichen Entscheidungen bleiben weit vor solchen einfachen Einsichten stehen. Sie wollen Jugendliche vor jeglichem Direktkontakt mit Homosexuellen bewahren, also vor der *Ansteckung mit der Krankheit Homosexualität*. Das OVG-Urteil überlegt sogar allen Ernstes, ob es auf den Gruppentreffen »zu homosexuellen Handlungen kommen sollte«. Daß solche Zusammenkünfte ganz anders verlaufen – fern von Sexualität, schüchtern im Persönlichen, lebhaft nur in den bekannten Formen studentischer Diskussion – scheint ein (vielleicht mit gutem Recht gehütetes) Geheimnis der Schwulenbewegung geblieben zu sein.

Institutionalismus, Toleranzprinzip und bürgerliche Demokratie

In der Gesamtschau bieten sich die Reaktionen der Bevölkerung und des Staates gegenüber dem Homosexuellen derzeit als ein *Syndrom voller Ambivalenz und Labilität* dar, mit Tendenzen in Richtung sowohl auf Akzeptanz als auch auf Repression. Hinter einer Oberflächen-Toleranz lauert, stets reaktualisierbar, die gelehrte Ausstoßung des Fremden. Diese widersprüchliche Verhaltens- und Einstellungsstruktur findet sich auf allen Ebenen wieder. Die Ordnungspolitik der Behörden nimmt teilweise weg, was die Kriminalpolitik des Parlaments gewährte. Die Akte der Verwaltung sind untereinander inkonsistent; im Einzelfall kann kaum prognostiziert werden, ob nach Laissez-faire oder nach Restriktion entschieden werden wird. Die Gerichtsurteile artikulieren Zwar-Aber-Abwägungen: das OVG Münster im Info-Tisch-Verbot und das OLG Nürnberg bei der Vorenthaltung des Giese-Buchs betonen einerseits die wachsende Akzeptierung der Homosexualität, beschränken andererseits die Kommunikation über sie.

Letztlich ausschlaggebend indessen wird der Standpunkt der Bevölkerung sein. Denn auf die *Entwicklungen im Reproduktionsbereich und im Bereich des Ideologisch-Kulturellen* wirken die ökonomischen und politischen Machtzentren nicht mit gleicher Gezieltheit und Nachdrücklichkeit ein wie auf ihre unmittelbaren Interessensphären. Die Steuerung des ökonomischen und politischen Systems achtet zwar grosso modo auf die Tendenzen im sozio-kulturellen Sektor, jedenfalls soweit dieser Zubringerleistungen zu erfüllen hat. Im übrigen wird der Sektor Ideologie-Kultur,

²³ Vgl. dazu Martin Dannecker/Reimut Reiche, *Der gewöhnliche Homosexuelle*, Frankfurt am Main 1974, S. 55–62.

einschließlich der Sexualität, in einer partiellen Autonomie belassen. Zumeist genügen weitmaschige Arrangements, um die Anforderungen von Produktion und Staat an Reproduktion und Verfassung des Subjekts zu erfüllen. Schon daher können sich zumindest die Detailstrukturen etwa der sexuellen Reglementierung mit einer gewissen Eigengesetzlichkeit entwickeln, und deswegen behalten Bewußtsein und Verhalten der Bevölkerung primären Einfluß auf die Lebenschancen von sexuellen Randgruppen.

Doch gehören *Toleranz und Akzeptanz gegenüber alternativen Lebensstilen* nicht zu den kulturellen Selbstverständlichkeiten dieses Landes, dessen geringe demokratische Tradition die Grundrechte über die Freiheiten der anderen weitgehend auf dem Papier stehen läßt. Unterentwickelte demokratische Kultur und mangelnde politische Individualität läßt immer wieder nach einer Formierung rufen, für die das Instrument rechtlicher Verbote und Zugangsbeschränkungen als geeignet gilt. Ein nicht geringer Teil der Bevölkerung würde nichts dagegen unternehmen, wenn mit den Trägern ›abweichender‹ Auffassungen kurzer Prozeß gemacht würde, so wie es der Nationalsozialismus mit Kategorien wie den Zigeuern, Nichtseßhaften, psychiatrisch Auffälligen, Rückfallkriminellen, politisch Oppositionellen und Homosexuellen exerziert hat. Ein material-demokratisches System und seine Mitglieder würden demgegenüber die Existenzberechtigung der politischen, kulturellen usw. Minoritäten anerkennen, die Provokation der Andersartigkeit ertragen oder, noch besser, sich gar nicht erst provozieren lassen und die Innovativität von Randgruppen dazu nutzen, verkrustete Standards zu überprüfen. Dem Staat, insofern er darauf angewiesen ist, seine Legitimität auch über die partielle Erfüllung von Verfassungspostulaten zu sichern, könnte ein positiver-aktiver Minoritätenschutz immer erneut abgefordert werden.

Was ›demokratische Kultur‹ auf der Ebene von individuellen Einstellungen bedeuten kann, läßt sich konkretisieren an den Reaktionen auf Randgruppen, denen man selbst glücklicherweise nicht angehört. Man muß sie nicht mögen, aber man sollte sie gewähren lassen, solange sie andere nicht schädigen – so etwa lautet der Toleranzstandard im Kontext ›bürgerlicher Freiheiten‹. Aus den Prinzipien von Demokratie folgt wohl der Anspruch, eigene Vorlieben/Abneigungen und das Daseinsrecht von Abweichenden unterscheiden zu können, also das *Gebot der Differenzierung zwischen privaten Antipathien und der Gewährung von Bürgerrechten*.²⁴ Wie es in bezug auf die Homosexuellen darum bestellt ist, läßt sich an den Ergebnissen der Randgruppen-Umfrage ermessen, innerhalb deren die kognitiv-affektiven Einstellungen getrennt von der Neigung zur rechtlichen Antastbarkeit erhoben wurden; als ›privat‹ wurden die Dimensionen der sozialen Distanz und der Stereotypen gewertet, als ›bürgerrechtlich‹ die Dimensionen der Zulassung in öffentliche Ämter und Berufe sowie der Forderung nach Pönalisierung. Jede dieser Dimensionen wurde mit zahlreichen Fragen angesprochen, die Antworten auf die einzelnen Fragen wurden zu einem Index zusammengefügt.

Vergleichen wir zunächst *Distanz* (ein Homosexueller als Berufskollege, als Vorgesetzter, als Wohnungsnachbar usw.) und *Öffnung des Zugangs zu Ämtern* (Abgeordneter, Bürgermeister, Lehrer usw.). Die große Mehrheit nimmt hier eine konsistente Haltung gegenüber der Randgruppe ein: die privaten und die öffentlichen Einstellungen stimmen überein. Entsprechend der persönlichen Distanz gegenüber Homosexuellen würde bald die Hälfte sie von öffentlichen Ämtern oder bestimmten Berufen ausschließen. Ein Viertel, sich durch Homosexuelle nicht gestört fühlend,

²⁴ Näher dazu siehe Wienold/Lautmann in Seminar: Gesellschaft und Homosexualität a. a. O. (Anm. 3), S. 406–412.

würde sie in solchen Positionen zulassen. Auffällig ist nun die Verteilung auf die inkonsistenten Haltungen: nur wenige Prozent der Befragten würden trotz Antipathie keine Rechtsverkürzung vornehmen (eine immerhin beachtliche formal-demokratische Konzession); deutlich mehr, etwa ein Viertel, würden zwar auf persönliche Distanz verzichten, aber dennoch den Zugang zu öffentlichen Ämtern und bestimmten Berufen beschränken.

Tab. 2.: *Verhältnis von Distanz und Ämterbeschränkung gegenüber Homosexuellen*

		Zulassung in Ämter	
		gering	hoch
Soziale Distanz:	gering	28%	23%
	hoch	6%	43%

(Die Prozentangaben beziehen sich auf die gewichtete Gesamtstichprobe einschl. der Überquote mit höherer Bildung, N = 1426 Befragte).

Etwas, aber nicht entscheidend, verschieden liegen die Zahlenverhältnisse in den anderen Stigma-Dimensionen, etwa bei Vergleich des Stereotypie-Index mit dem Zugang zu den genannten Ämtern, oder auch beim Vergleich des Stereotypie-Index mit dem Wunsch nach Bestrafung/Straflosigkeit der Homosexualität. Der letzte Zusammenhang, getrennt nach CDU/CSU- und SPD-Anhängern, sieht so aus:

Tab. 3.: *Stereotypie und Strafwunsch gegen Homosexualität nach Parteipräferenz*

		Wähler der CDU/CSU		Wähler der SPD	
		Strafwunsch:		Strafwunsch:	
		wenig	viel	wenig	viel
Stereotypie:	gering	29%	16%	43%	11%
	stark	17%	39%	23%	23%
		N = 571		N = 551	

Zu sehen ist, wie die politisch-weltanschauliche Orientierung die Einstellung gegenüber Homosexuellen beeinflusst (liberale Haltung bei C-Wählern zu 29%, bei S-Wählern zu 43%). Auch das demokratische Potential variiert: die C-Wähler räumen seltener trotz Antipathie die Zugangsrechte ein (nur 17%), und sie beschneiden häufiger Rechte auch dann, wenn sie persönlich gar nicht so voreingenommen gegen die Homosexuellen sind (16% bei C, 11% bei S).

Diese letzte Gruppierung stimmt bedenklich: Warum fordert jemand eine *Grundrechtsbeschränkung, die anscheinend von keiner persönlichen Stellungnahme untermauert ist?* Verschiedene, hier nicht breiter ausführbare Interpretationen bieten sich an: Gefahren, die man im (persönlichen) Nah-Bereich noch meistern zu können glaubt, könnten im (politischen) Fern-Bereich bedrohlicher erscheinen; Stigmata können so ambivalent konstruiert sein, daß man als Privatmensch etwas gibt, was man im gesellschaftlichen Raum dann doch vorenthält; das gegenwärtige Meinungsklima einer Toleranz erzwingt ein oberflächliches ›Persönlich habe ich nichts dagegen‹, reicht aber nicht bis zur folgenreicheren Duldung eines Homosexuellen als Lehrer oder Bürgermeister. Ich möchte die Gruppierung der Privat-Toleranten/Bürgerrechtlich-Intoleranten als ›Mitläufer‹ interpretieren: Viele dieser Befragten trauen sich nicht, aus ihren persönlichen Erfahrungen und Einstellungen Konsequenzen für den öffentlichen Bereich zu ziehen; vielmehr schauen sie bei ›politischen‹ Entscheidungen auf die herrschenden Strömungen. Dies gilt nicht nur bei

Parlamentswahlen, sondern auch für die alltägliche Rechtspraxis – hier wie dort wurde in Deutschland gesellschaftliche Courage nur wenig ermutigt und daher nicht gelernt. In bezug auf eine Randgruppe wie die Homosexuellen hat sich so etwas wie die Devise herausgebildet: man halte sich von ihnen zurück, solange nicht von den Machtzentren deutliche Zeichen ergehen. Daher konnte der Faschismus zur Verfolgung und Vernichtung von Minoritäten antreten, von den Juden bis zu den Linken und Homosexuellen, ohne daß sich nennenswerter Widerstand regte, obwohl es zu Weimarer Zeiten breite Toleranzströmungen gegeben hatte.

Wie sehr *Antihomosexualität eine Angelegenheit von gesamtgesellschaftlichem Charakter* ist und wie wenig eine Frage persönlichen Geschmacks, das wird – selbst auf der Ebene einer individualisierenden Umfrage – an den Korrelaten antihomosexueller Reaktionen in der Bevölkerung deutlich. Wer die Homosexuellen stigmatisiert, weist tendenziell eine Reihe weiterer und, wie ich meine, verwandter Merkmale auf, die als *Institutionalismus* interpretiert werden können. Hiermit bezeichne ich die Neigung, gegebene gesellschaftliche Einrichtungen zu akzeptieren und sich mit ihnen zu arrangieren. Besonders solche Befragte sprachen sich für eine Rechtsverkürzung gegen Homosexuelle aus, die ansonsten gekennzeichnet waren durch:

- Familismus, also die Neigung, den Menschen der sozialen Einheit Familie zuzuordnen und andere Grundformen des Zusammenlebens abzulehnen;
- Traditionalismus in den Erziehungsmustern gegenüber Kindern;
- Kirchlichkeit, nicht im Sinne der Konfessionszugehörigkeit, sondern der Kirchenmitgliedschaft und -nähe, gemessen an der Häufigkeit des Gottesdienstbesuchs;
- Patriarchalismus, hier im Sinne einer Betonung auf dem Stellenwert des Vaters und des ›starken Mannes‹,
- Präferenz für konservative Parteien.

Die durch diese Merkmale charakterisierten *Verfechter der sozialen Ordnung* sind offensichtlich auch zugleich die Stimmführer bei der antihomosexuellen Verweigerung von Grundrechten. Individuelle Neigungen von scheinbar rein privater Relevanz koinzidieren hier mit den Interessen der Eliten so deutlich, daß dabei etwas von der Mechanik der Vermittlung zwischen den Ebenen der gesamtgesellschaftlichen Kräfte und des individuellen Bewußtseins/Handelns sichtbar wird. In diese Koinzidenz zwischen den verschiedenen Ebenen soziologischer Analyse ist ferner die Zwischenebene des Organisationshandelns einbezogen, wie es vorhin an den Beispielen von antihomosexuellen Justiz- und Verwaltungsakten abzulesen war.

Der ›Bollwerk-Charakter‹ der Homosexuellenverfolgung, nämlich die im Besitz der politischen Herrschaft befindlichen Eliten zu schützen, erweist sich in einem Zusammenhang, der zunächst hergeholt scheint, ja wie eine Zufallsbeziehung aussieht, die ein wahlloses Korrelieren zwischen beliebigen Variablen ja jederzeit herzustellen vermag: der Zusammenhang zwischen *Antikommunismus* und *Antihomosexualität*. Die Forderung nach Berufsbeschränkung für homosexuelle Bewerber (in einem öffentlichen Amt, als Lehrer usw.) erhebt besonders deutlich jener Teil der Befragten, die eine stigmatisierende Tendenz gegenüber der Kategorie ›Kommunist‹ zeigen. Zwar wird sowohl das antikommunistische Verhalten wie die Korrelation zwischen Antikommunismus und Antihomosexualität von zahlreichen Faktoren beeinflusst, beispielsweise von der politischen Heimat, vom Bildungsgrad und vom Lebensalter der einzelnen; jedoch verschwindet jene Korrelation nicht, wenn sie statistisch kontrolliert wird: Bei den Antikommunisten unter den C-Wählern mit Volksschulbildung verweigern zwei von drei Befragten den Homosexuellen die Erfüllung der Rechte auf freien Zugang zu politischen Ämtern und Berufen,

während dies unter den S-Wählern mit Abitur nur jede(r) vierte tut – aber stets sind dies mehr als bei denen, die jene antikommunistische Reaktion unterlassen.

27

Die Exekution der grundrechtsverkürzenden Einstellungen von Individuen geschieht auf vielen Wegen, von Elternschaften (gegenüber einem homosexuellen Lehrer) bis zur innerparteilichen Selbstkontrolle (für politische Ämter). Wenn staatliche Bürokratien sich an der Stigmatisierung der Homosexuellen beteiligen, dann suchen sie – in der objektiven Funktion gesehen – ein Stück weit auch sich selber zu schützen: Der Institutionalismus, wie er individuell einem sexualrestriktiven Verhalten zugrunde liegt und dieses verstärkt, wird zur Politik der Instanzen sozialer Kontrolle.

rpd rechtspolitischer dienst

berichtet jede Woche aktuell aus Bundestag und Bundesrat,
informiert über den neuesten Stand der Gesetzgebung,
über wichtige Reformvorhaben und Novellierungsvorschläge,
berichtet über rechtspolitisch interessante Gerichts-
und Verwaltungsentscheidungen,
über neue Entwicklungen im internationalen Recht,
liefert die notwendigen Hintergrundinformationen und
ermöglicht einen schnellen Überblick über die verschiedenen
rechtspolitischen Positionen.

Auf Wunsch senden wir Ihnen den »rechtspolitischen dienst«
kostenlos zur Probe. Rufen Sie ihn noch heute bei uns ab.

pressebüro ralf theurer

postfach 260 130 5000 köln 1